Leistungskonzept der Gesamtschule Schermbeck

-

Teil A

Allgemeiner Teil

Eine Zusammenstellung aller über die grundlegenden Standards der Leistungsmessung hinausgehenden fachspezifischen Standards finden Sie in den Fachleistungskonzepten jeweils den Fächern auf dieser Homepage zugeordnet.

Leistungskonzept

Teil A: allg. Teil

GESAMTSCHULE SCHERMBECK

Inhalt

1. Präambel ... 3

Leistungsbewertung an der Gesamtschule Schermbeck ... 3

2. Rechtliche Grundlagen der Leistungsbewertung ... 4

2.1 Definition der Notenstufen ... 5

2.2 Grundlagen für die Sekundarstufe I ... 5

2.3 Ergänzende Verwaltungsvorschriften (Auszug aus VV zu §6 APO-SI) ... 6

2.4 Grundlagen für die gymnasiale Oberstufe (Auszug aus §§ 13, 14 und 15 APO-GOSt) ... 7

§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich ... 7

§ 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“ ... 8

§ 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ ... 9

2.5 Grundlagen zu Klassenarbeiten und Hausaufgaben in der Sekundarstufe I (Auszug aus dem RdErl. von 2015) ... 11

3. Klassenarbeiten ... 11

4. Hausaufgaben ... 11

3. Schulinterne Konzepte der Gesamtschule Schermbeck ... 12

3.1 Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten ... 12

3.2 Nachteilsausgleich ... 12

3.3 Leistungsbewertung im Gemeinsamen Lernen ... 12

3.4 Lernstandsberichte für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler ... 12

4. Absprachen zur Bewertung von Schülerleistungen ... 13

4.1 Honorierung besonderer Leistungen ... 13

4.1.1 Würdigung besonderer Leistungen im Unterricht ... 13

4.1.2 Würdigung besonderer Leistungen auf dem Zeugnis ... 13

4.1.3 Stunde der Sieger ... 13

4.1.4 Siegerehrungen in Abschlussjahrgängen ... 14

4.1.5 Siegerehrungen bei sportlichen Wettbewerben und Turnieren ... 14

4.1.6 Positive Rückmeldungen an die Eltern ... 14

4.2 Transparenz und Vergleichbarkeit ... 14

4.3 Bezugsnormen und Absprachen der Fachkonferenzen ... 15

Leistungskonzept

Teil A: allg. Teil

1. Präambel

Leistungsbewertung an der Gesamtschule Schermbeck

Die Leistungsbewertung in der Schule erfüllt zwei zentrale Funktionen, die im Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt sind: Sie soll Auskunft über den individuellen Stand des Lernprozesses einer Schülerin oder eines Schülers geben und gleichzeitig Grundlage für die weitere Förderung sein. Damit ist Leistungsbewertung ein wesentlicher Bestandteil individueller Förderung und schulischer Qualitätsentwicklung.

Bedingt durch die Heterogenität der Schülerschaft an der Gesamtschule kommt der Individualisierung der Leistungsbewertung eine besondere Bedeutung zu. Sie soll den Lernenden ein differenziertes Feedback geben und Orientierung für den weiteren Lernprozess bieten. Für die Lehrkräfte stellt sie zugleich eine Grundlage dar, um Ziele, Methoden und Inhalte des Unterrichts zu reflektieren und weiterzuentwickeln.

In diesem Leistungskonzept werden zunächst die wesentlichen rechtlichen Grundlagen der Leistungsbewertung dargestellt, um für alle Beteiligten des Schullebens eine transparente und verlässliche Orientierung zu schaffen. Außerdem werden schulinterne Konzepte benannt, die im Zusammenhang mit der Leistungsbewertung besondere Regelungen für spezifische Schülergruppen enthalten. Anschließend folgen verbindliche Absprachen des Kollegiums zu Leistungsanreizen sowie zur Bewertung von Schülerleistungen, die für alle Fächer gelten.

Die fachbezogenen Grundsätze zur Leistungsbewertung werden von den jeweiligen Fachkonferenzen festgelegt und regelmäßig überprüft. Diese sind im Teil B dieses Leistungskonzeptes dokumentiert. Grundlage der Leistungsbewertung in allen Fächern bilden die aktuellen Kernlehrpläne des Landes Nordrhein-Westfalen für die Sekundarstufe I und die gymnasiale Oberstufe. Sie formulieren die Anforderungen des Unterrichts in Form von Kompetenzerwartungen und werden durch schulinterne Lehrpläne konkretisiert.

2. Rechtliche Grundlagen der Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung wird durch verschiedene rechtliche Vorgaben geregelt:

- das Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW)
- die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (APO-SI)
- die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt)
- Verwaltungsvorschriften und Erlasse des Ministeriums für Schule und Bildung NRW.

Die folgenden Auszüge stellen eine Auswahl der zentralen Regelungen dar. Die jeweils aktuelle Fassung ist über das Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen abrufbar.

Die Leistungsbewertung soll laut § 48 SchulG NRW über den Stand des Lernprozesses informieren und Grundlage für die weitere Förderung der Schülerinnen und Schüler sein. Sie bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und berücksichtigt Leistungen aus den Bereichen „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ angemessen.

Dieses Dokument stellt Auszüge aus den maßgeblichen Dokumenten zur Verfügung:

- Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I) vom 2. November 2012, geändert durch Verordnung vom 21. März 2017
- Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I
- Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOSt) vom 5. Oktober 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2018
- Unterrichtsbeginn, Verteilung der Wochenstunden, Fünf-Tage-Woche, Klassenarbeiten und Hausaufgaben an allgemeinbildenden Schulen; RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 05.05. 2015

2.1 Definition der Notenstufen

(Ausz. aus §48 SchulG NRW)
Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zugrunde gelegt:

sehr gut (1):
Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.

gut (2):
Die Leistung entspricht den Anforderungen voll.

befriedigend (3):
Die Leistung entspricht den Anforderungen im Allgemeinen.

ausreichend (4):
Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.

schwach ausreichend (4-):
Die Leistung weist Mängel auf und entspricht den Anforderungen nur noch mit Einschränkungen (nur für die gymnasiale Oberstufe, vgl. APO-GOSt §16)

mangelhaft (5):
Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, lässt jedoch erkennen, dass grundlegende Kenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

ungenügend (6):
Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht und zeigt, dass selbst grundlegende Kenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

2.2 Grundlagen für die Sekundarstufe I

(Auszug aus § 6 APO-SI)

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG NRW.
(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen, schriftlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.
(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
(4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.
(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(7) Bei einem Täuschungsversuch
1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder
3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.

(9) Soweit es die Behinderung oder der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

2.3 Ergänzende Verwaltungsvorschriften (Auszug aus VV zu §6 APO-SI)

6.1.2 Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

6.1.3 Hinsichtlich der Zahl der Klassenarbeiten und mündlicher Leistungsüberprüfungen pro Woche gilt der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 5. Mai 2015 (BASS 12-63 Nr. 3). In der Sekundarstufe I gilt somit in der Regel:

- maximal zwei Klassenarbeiten (oder mündliche Leistungsüberprüfungen) pro Woche,
- nur eine Klassenarbeit (oder mündliche Leistungsüberprüfung) pro Tag,
- für Nachschreibtermine kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen,
- Klassenarbeiten werden nicht am Nachmittag geschrieben. Mündliche Leistungsüberprüfungen in modernen Fremdsprachen anstelle einer Klassenarbeit können im Rahmen der Unterrichtszeit auch am Nachmittag stattfinden.

Hausaufgaben werden regelmäßig überprüft und im Unterricht ausgewertet. Sie werden nicht benotet, können aber in die Lernentwicklung und Rückmeldungen einbezogen werden.

2.4 Grundlagen für die gymnasiale Oberstufe (Auszug aus §§ 13, 14 und 15 APO-GOSt)

§ 13 Grundsätze der Leistungsbewertung, Nachteilsausgleich

(1) Im Kurssystem der gymnasialen Oberstufe ergibt sich die Kursabschlussnote in einem Kurs mit schriftlichen Arbeiten (Klausuren) aus den Leistungen im Beurteilungsbereich „Klausuren“ (§ 14) und den Leistungen im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ (§15). Die Kursabschlussnote wird gleichwertig aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gebildet. Eine rein rechnerische Bildung der Kursabschlussnote ist unzulässig, vielmehr ist die Gesamtentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Kurshalbjahr zu berücksichtigen. Bei Kursen ohne Klausuren ist die Endnote im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ die Kursabschlussnote.

(2) Die Bewertung der Leistungen richtet sich nach deren Umfang und der richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie der Art der Darstellung. Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in der Einführungsphase und um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 16 Abs. 2 in der Qualifikationsphase. Im Übrigen gelten die in den Lehrplänen festgelegten Grundsätze.

(3) Die Lehrerin oder der Lehrer ist verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Kurses über die Zahl und Art der geforderten Klausuren und Leistungsnachweise im Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ zu informieren. Etwa in der Mitte des Kurshalbjahres unterrichtet die Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler über den bis dahin erreichten Leistungsstand. Die Kursabschlussnote in Kursen des letzten Halbjahres der Qualifikationsphase wird vor der ersten Sitzung des Zentralen Abiturausschusses bekannt gegeben.

(4) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG).

(5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

(6) Bei einem Täuschungsversuch
a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt. Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

(7) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

§ 14 Beurteilungsbereich „Klausuren“ und „Projekte“

(4) In einer Woche dürfen für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler in der Regel nicht mehr als drei Klausuren angesetzt werden. Die Klausuren sind in der Regel vorher anzukündigen. An einem Tag darf in der Regel nur eine Klausur geschrieben werden. Für die Klausuren gelten im Übrigen die Richtlinien und Lehrpläne für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe. Die Aufgabenstellung muss auf die Anforderungen in der Abiturprüfung vorbereiten.

(5) In den modernen Fremdsprachen können Klausuren mündliche Anteile enthalten. In einem der ersten drei Halbjahre der Qualifikationsphase wird nach Festlegung durch die Schule in den modernen Fremdsprachen eine Klausur durch eine gleichwertige mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt.

(6) Die Klausuren werden nach Benotung und Besprechung mit den Schülerinnen und Schülern diesen mit nach Hause gegeben, damit die Eltern Kenntnis nehmen können; sie sind auf Verlangen spätestens nach einer Woche an die Schule zurückzugeben.

§ 15 Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“

(1) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Mitarbeit“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen mit Ausnahme der Klausuren […] sowie der Dokumentation im Projektkurs gemäß § 11 Abs. 8.

(2) Die Formen der „Sonstigen Mitarbeit“ richten sich nach den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe.“

Leistungskonzept

Teil A: allg. Teil

Eine Orientierungshilfe zur Leistungsmessung in Bezug auf das Unterrichtsgespräch als Teil der „Sonstigen Mitarbeit“ (für die Qualifikationsphase)

Die jahrgangsspezifischen Standards (zu erzielende Leistungen in den Kompetenzbereichen: Sachkompetenz, Erkenntnisgewinnung, Kommunikation und Bewertung) ergeben sich aus den Angaben des verbindlichen Kernlehrplans für die Qualifikationsphase. Demnach muss die Tabelle in Komplexität und Anspruch auf andere Jahrgangsstufen angepasst werden. Als übergreifende Orientierungspunkte kognitiver Leistungen lässt sich folgendes festhalten: Ein Beitrag zum Unterrichtsgespräch ist im Allgemeinen sehr gut, gut, etc., wenn Folgendes beobachtbar ist:

Notenstufe	Qualität	Quantität/ Kontinuität
sehr gut	○ selbstständige und selbstinitiative Mitarbeit ○ besonderes fachliches Verständnis, eigenständiger Gebrauch von Fachsprache und Kategorien ○ fundierte Grundkenntnisse ○ eigenständiges, kreatives und konstruktives Verwerten und Kombinieren von Wissen und Methoden ○ eigenständiges, differenziertes Fällen von Urteilen ○ eigenständiges Entwickeln von weiterführenden Fragestellungen sowie von Hypothesen	gleichmäßig hohe Beteiligung
gut	○ selbstständige und selbstinitiative Mitarbeit ○ gutes fachliches Verständnis, eigenständiger Gebrauch von Fachsprache und Kategorien ○ gute Grundkenntnisse ○ eigenständiges Verwenden und Kombinieren von Wissen und Methoden ○ eigenständiges, differenziertes Fällen von Urteilen ○ Mitarbeit bei der Entwicklung von Hypothesen	gleichmäßig hohe Beteiligung
befriedigend	○ überwiegend selbstständige und selbstinitiative Mitarbeit ○ Gebrauch von Fachsprache und Kategorien, nach Anleitung und Einüben ○ solide Grundkenntnisse ○ reproduzierende Beiträge in der Regel fehlerfrei ○ Verwenden und Kombinieren von Wissen und Methoden nach Anleitung und Einüben ○ eigenständiges Urteilen, Ansätze von Differenzierung, insgesamt schlüssige Gesamturteile	insgesamt gleichmäßige Beteiligung
ausreichend	○ solide Grundkenntnisse, teilweise Gebrauch von Fachsprache und Kategorien ○ überwiegend reproduzierende Beiträge, überwiegend fehlerfrei ○ Verwenden und Kombinieren von Wissen und Methoden durch intensive Anleitung ○ insgesamt schlüssige Gesamturteile nach Anleitung und Einüben	gleichmäßige bis unregelmäßige Beteiligung
mangelhaft	○ überwiegend passives Verhalten, Mitarbeit hauptsächlich nach Aufforderung ○ defizitäre Grundkenntnisse ○ überwiegend fehlerhafte Antworten, auch auf reproduzierender Ebene ○ substanzlose Meinungsäußerungen	unregelmäßige Beteiligung
ungenügend	○ kein aktives Verhalten erkennbar ○ keine oder geringe Mitarbeit auch nach Aufforderung ○ falsche Antworten, auch auf reproduzierender Ebene ○ keine oder lediglich substanzlose Meinungsäußerungen	sporadische Beteiligung

*Das Anfertigen von Hausaufgaben gehört nach § 42 (3) zu den Pflichten der Schüler*innen. Hausaufgaben werden regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet. Sie werden nicht benotet, finden jedoch Anerkennung.*

2.5 Grundlagen zu Klassenarbeiten und Hausaufgaben in der Sekundarstufe I (Auszug aus dem RdErl. von 2015)

3. Klassenarbeiten

3.1 Klassenarbeiten am Nachmittag

Klassenarbeiten dürfen nicht am Nachmittag geschrieben werden. Mündliche Leistungsüberprüfungen in modernen Fremdsprachen anstelle einer Klassenarbeit können im Rahmen der Unterrichtszeit auch am Nachmittag stattfinden.

3.2 Zahl der Klassenarbeiten, Klausuren, Leistungsüberprüfungen pro Woche, Nachschreibtermine

In der Primarstufe und in der Sekundarstufe I werden nicht mehr als zwei Klassenarbeiten in einer Woche geschrieben. Dies beinhaltet auch mündliche Leistungsüberprüfungen anstelle einer Klassenarbeit. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung. Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden. An diesen Tagen dürfen keine anderen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden. Nach Möglichkeit sollen in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden. Für Nachschreibtermine kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

4. Hausaufgaben

4.5 Überprüfung, Benotung und Anerkennung von Hausaufgaben

Hausaufgaben werden regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet. Sie werden nicht benotet, finden jedoch Anerkennung.

3. Schulinterne Konzepte der Gesamtschule Schermbeck

3.1 Förderung bei Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten

Die Gesamtschule Schermbeck verfügt über ein schulisches Förderkonzept für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (LRS). Die entsprechenden Maßnahmen sowie Regelungen zur Leistungsbewertung sind dort verbindlich festgelegt.

3.2 Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf kann ein Nachteilsausgleich gewährt werden. Die konkreten Maßnahmen werden im Rahmen der individuellen Förderplanung festgelegt und orientieren sich an den geltenden rechtlichen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Konzept „Gemeinsames Lernen an der Gesamtschule Schermbeck“ konkretisiert alle diesbezüglichen Absprachen und Verfahrensweisen.

3.3 Leistungsbewertung im Gemeinsamen Lernen

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden im Rahmen des Gemeinsamen Lernens zielgleich oder zieldifferent unterrichtet. Die Formen der Leistungsbewertung orientieren sich an den jeweiligen Bildungsgängen und sind im schulischen Konzept zum Gemeinsamen Lernen konkretisiert.

3.4 Lernstandsberichte für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler

Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler erhalten in den ersten zwei, ggf. drei Jahren gesonderten Sprachförderunterricht. Während dieser Zeit werden die Leistungen in Form von Lernstandsberichten zurückgemeldet. Nähere Regelungen und Absprachen sind den schulinternen Verfahrensabläufen zu entnehmen.

4. Absprachen zur Bewertung von Schülerleistungen

4.1 Honorierung besonderer Leistungen

Bei der Beurteilung von Schülerleistungen wird häufig der Fokus ausschließlich auf die Zensuren gelegt. Dem Kollegium an der Gesamtschule Schermbeck ist es aber in besonderer Weise wichtig, sehr gute und gute Leistungen fachlicher und sozialer Art auch im Unterricht und in der Schulöffentlichkeit wertzuschätzen sowie zusätzliche Leistungsanreize durch die Teilnahme an weiterführenden Veranstaltungen und Wettbewerben zu geben.

4.1.1 Würdigung besonderer Leistungen im Unterricht

Auch in der täglichen Unterrichtsarbeit ist es uns wichtig, gute und sehr gute Leistungen fachlicher und sozialer Art sowie besonders positive individuelle Entwicklungen zu würdigen. Dies kann auf vielfältige Art und Weise z.B. durch Lob, Vorlesen guter Arbeiten, Applaus usw. geschehen. Wichtig ist uns hierbei, eine Atmosphäre der Leistungsbereitschaft sowie der Anerkennungsbereitschaft für gute Leistungen anderer herzustellen.

4.1.2 Würdigung besonderer Leistungen auf dem Zeugnis

Besondere Leistungen entlang der Bemerkungen zum außerunterrichtlichen Engagement unserer Schülerinnen und Schüler können durch Bemerkungen auf dem Zeugnis dokumentiert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Zeugniskonferenz auf Vorschlag der Klassenleitung sowie der Fachlehrkräfte. Eine aktualisierte Liste aller Bemerkungen zum außerunterrichtlichen Engagement wird jeweils kurz vor den Zeugniskonferenzen im 2. und 4. Quartal im Lehrerarbeitsraum ausgelegt.

4.1.3 Stunde der Sieger

Am Ende eines jeden Schuljahres werden unter dem Motto „Stunde der Sieger“ Schülerinnen und Schüler schulöffentlich ausgezeichnet. Dies umfasst u.a.:

- die Ehrung der Jahrgangsstufenbesten,
- die erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben und innerschulischen Veranstaltungen
- ein besonderes Engagement oder besondere Errungenschaften im inner- und außerschulischen Bereich

Die Schulleitung legt den Termin über den Terminkalender der Schule fest. In der Regel findet die „Stunde der Sieger“ am letzten Schultag vor den Sommerferien gegen 9 Uhr statt.

Die Klassenleitungen, die Fachlehrkräfte und die Jahrgangsstufenleitungen werden dafür gebeten, der stellvertretenden Schulleitung Vorschläge für Ehrungen von Einzelschülerinnen und -schülern, zu unterbreiten. Hierzu informieren sie die stellvertretende Schulleitung schriftlich.

4.1.4 Siegerehrungen in Abschlussjahrgängen

Die Ehrungen besonders hervorragender schulischer Leistungen sowie im Bereich der Leistungen des schulischen oder außerschulischen sozialen Engagements der Jahrgangsstufen 10 und Q2 finden während der Abschlussfeiern statt. Im Rahmen dieser Ehrungen im Jahrgang 10 geschieht dies durch die Vergabe des Kilianpreises.

4.1.5 Siegerehrungen bei sportlichen Wettbewerben und Turnieren

Im Rahmen unserer sportlichen Wettbewerbe und Turniere finden die Siegerehrungen direkt im Anschluss an die Veranstaltung, häufig jahrgangsöffentlich, statt. Auf der Homepage und im Jahrbuch berichten wir über die Leistungen unserer Schülerinnen und Schüler.

4.1.6 Positive Rückmeldungen an die Eltern

Wir unterrichten die Eltern unserer Schülerinnen und Schüler über besonders positive Leistungen, hervorstechende individuellen Verbesserungen und Leistungssprünge. Neben positiven Kommentaren unter Klassenarbeiten und Klausuren kann dies auch am Elternsprechtag oder über den Timer geschehen.

4.2 Transparenz und Vergleichbarkeit

Unsere Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch darauf, dass Leistungsbewertung transparent und vergleichbar erfolgt. Für die Schulabschlüsse wird die Vergleichbarkeit auch über einheitliche Standards in den zentralen Prüfungen (Zentrale Prüfungen 10 und Zentralabitur) gewährleistet.

Um Vergleichbarkeit in allen Jahrgangsstufen sicherzustellen, schreiben wir grundsätzlich parallele Klassenarbeiten und Klausuren, die von den Jahrgangsfachteams der unterrichtenden Lehrkräfte erstellt werden. Grundlage hierfür sind die in den schulinternen Lehrplänen formulierten Kompetenzerwartungen. Die Fachkonferenzen und Jahrgangsstufenteams stellen sicher, dass die geprüften Kompetenzbereiche, die Schwierigkeitsanforderungen und Aufgabentypen übereinstimmen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. im Falle längerer Abwesenheit einer Lehrkraft) sind Abweichungen von dieser Vorgehensweise mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung zulässig.

Wir nutzen zur Beurteilung von schriftlichen Leistungen einheitliche Erwartungshorizonte und machen diese transparent. In der Sekundarstufe I orientiert sich der Erwartungshorizont der Klassenarbeiten zunehmend an den fachspezifischen Vorgaben für die Zentralen Prüfungen im Jahrgang 10 im jeweiligen Fach. In der Sekundarstufe II orientiert sich der Erwartungshorizont der Klausuren zunehmend an den fachspezifischen Vorgaben für das Zentralabitur im jeweiligen Fach.

Es ist die Aufgabe jeder Lehrkraft, die Schülerinnen und Schüler zu Beginn eines Schuljahres oder bei Übernahme eines Kurses mit den Leistungsanforderungen des Faches vertraut zu machen. Die Lehrkräfte informieren über die Anzahl der Klassenarbeiten und Klausuren, die Formen der Leistungsmessungen (z. B. mündliche Fremdsprachenprüfungen), die Gewichtung der schriftlichen Leistungen und des Bereichs der „sonstigen Mitarbeit“ sowie über die Kriterien zur Beurteilung der Leistungen im Rahmen der „sonstigen Mitarbeit“.

Um die Information der Eltern zu erleichtern, werden neben den schulinternen Lehrplänen auch das Leistungskonzept und die Leistungskonzepte der Fächer auf der Schulhomepage veröffentlicht. Auf den Klassenpflegschaftssitzungen wird hierauf verwiesen und es gibt dort die Möglichkeit, diesbezügliche Fragestellungen zu erörtern. Die dadurch hergestellte Transparenz soll den Prozess der Notengebung möglichst nachvollziehbar und objektiv gestalten.

4.3 Bezugsnormen und Absprachen der Fachkonferenzen

Die grundlegende Bezugsnorm für die Leistungsbeurteilung bilden die Kompetenzerwartungen, die in den schulinternen Lehrplänen ausgewiesen sind. Die Leistungsbeurteilung bezieht sich somit auf die im Unterricht vermittelten Kompetenzen.

Die Fachkonferenzen legen die Grundsätze zur Leistungsbeurteilung für das jeweilige Fach fest (siehe Kapitel B dieses Konzeptes). Dies geschieht auf der Grundlage des schulischen Leistungskonzeptes unter Berücksichtigung der Kompetenzerwartungen der Lehrpläne sowie weiterer ministerieller Vorgaben wie z.B. zur Lernstandserhebung 8, zu den Zentralen Prüfungen 10 und zum Zentralabitur (kriteriale Bezugsnorm). Die Beschlüsse der Fachkonferenzen sind für die unterrichtenden Lehrkräfte bindend.

Lernfortschritte, aber auch negative Leistungsentwicklungen des einzelnen Schülers bzw. der einzelnen Schülerin, werden durch individuelle Kommentare verdeutlicht und in Bezug zur individuellen Leistungsfähigkeit gesetzt. Dies ist durch Kommentare unter schriftliche Arbeiten, durch persönliche Beratungsgespräche oder durch eine Würdigung der Leistung in anderer Form (siehe oben) möglich. Gerade hier sehen wir die Möglichkeit tatsächlich praktizierter individueller Förderung, da das Verhältnis zwischen erbrachter Leistung und Leistungsvermögen, Anstrengungsbereitschaft sowie Motivation berücksichtigt und thematisiert werden kann (individuelle Bezugsnorm).